

## Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012

Aufgrund § 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160 €.
- (2) Daneben erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.
- (3) Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung erstattet. Muss der Abgeordnete aus Anlass der Sitzung außerhalb seines Wohnortes übernachten, erhält er ein Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 20 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

### § 2

#### Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

1. an die stellv. Landräte	450 €
2. an die Fraktionsvorsitzenden	
ein Sockelbetrag je Fraktion	150 €
zusätzlich pro Fraktionsmitglied	12 €
3. Vorsitzender(r) des Kreistages	50 €
- (2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen

auf sich so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

### **§ 3 Verdienstausschlag**

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde. Selbstständig Tätigen und Hausfrauen/-männern wird eine Verdienstausschlagpauschale von 8 € je Stunde gewährt.
- (2) Auf Wunsch des Kreistagsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzungen weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.

### **§ 4 Fahrtkosten**

Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten der zweiten Klasse.
2. Bei Benutzung des eigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 je km.

### **§ 5 Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für den Landrat geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetz gewährt. Für die Fahrtkostenerstattung oder die Wegstreckenentschädigung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder der Kreisausschuss; für Dienstreisen des Landrates ist keine Genehmigung erforderlich.

### **§ 6 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 30 € je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften über Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte  
und sonstige ehrenamtlich Tätige**

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

1. Kreisjägermeister	255 €
2. Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	170 €
3. Kreisnaturschutzbeauftragter	170 €
4. Kreisbildstellenleiter	170 €
5. Ausländerbeauftragter	115 €
6. Bienenwanderwart	85 €

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstaufschlag der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen abgegolten.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Anspruch eines Kreistagsabgeordneten auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag und für die Dauer des Ausschlusses.

(3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Für die Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises Aurich in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden

- a) Geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2
- b) Verdienstaufschlag im Sinne von § 3
- c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an den Landkreis Aurich ein.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden grundsätzlich nachträglich zum Vierteljahresabschluss gezahlt. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

**§ 10**  
**Sonderregelungen**

Diese Satzung findet auf die Ausschussmitglieder keine Anwendung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Stellung an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiträgen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Aurich, 19. April 2012

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Weber  
Landrat